

**Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“  
auf Gemarkung Mosbach**

Abwägung und Satzungsbeschluss

# Anlage 1

**Behandlung der eingegangenen Anregungen**

**Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“ auf Gemarkung Mosbach**  
**Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.01.2018 – 09.02.2018**

**Abwägung**

<i>Nr.</i>	<i>Privater Einwender</i>	<i>Stellungn. vom</i>	<i>Stellungnahme</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
------------	---------------------------	---------------------------	----------------------	-----------------------------

keine privaten Einwender

**Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“ auf Gemarkung Mosbach  
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.01.2018 – 09.02.2018**

**Abwägung**

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1	Abwasserzweckverband Elz-Neckar	09.02.2018	keine Anregungen, keine Leitungen im Plangebiet	---
2	Busverkehr Rhein-Neckar (BRN)	15.01.2018	keine Anregungen	---
3	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	06.02.2018	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange:</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“ bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen.</p> <p>Die Prüfung der Fachdienste für die Bereiche des Bebauungsplanes Am Güterbahnhof, Nr. 1.71, fand bereits mit Umsetzung der Kaufverträge UR 1826/2013 vom 17.10.2013, UR 534/2017 und UR 536/2017 vom 29.06.2017 statt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
4	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.01.2018	<p>Gegen Ihren Bebauungsplan haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gegebenenfalls gesichert werden müssen.</p> <p>Vor allem im östlichen Bereich des Geltungsbereichs befindet sich eine wichtige und umfangreiche Telekommunikationsanlage, die keinesfalls beschädigt werden darf.</p> <p>Für die Telekommunikationslinie, die im westlichen Bereich durch das geplante Baugebiet führt, wurden bereits Absprachen mit dem Planungsbüro PTI 21 in Mosbach getroffen. Für weitere Fragen dazu kontaktieren Sie bitte unser Planungsbüro PTI 21 Mosbach, Ansprechpartner: Herr Lober, Tel. 06261/895620 oder Email: dietmar.lober@telekom.de.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich bezüglich einer Anbindung neuer Gebäude an unsere Telekommunikationsinfrastruktur rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“ auf Gemarkung Mosbach  
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.01.2018 – 09.02.2018**

**Abwägung**

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe	16.01.2018	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt, es bestehen Bedenken:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</li> <li>• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht ist,</li> <li>• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li> </ul> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Die überplanten Grundstücke 412/41, 412/42 sowie 412/43 sind noch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Ich verweise auf das schwebende Freistellungsverfahren 591pf/016-2017#032 für die Grundstücke 412/41, 412/42.</p> <p>Für das Grundstück 412/43 liegt noch kein Freistellungsantrag vor.</p>	<p>Die betr. Grundstücke Flst.Nr. 412/42 und 412/43 sind mittlerweile durch entsprechende Bescheide des Eisenbahn-Bundesamts von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden.</p> <p>Als nicht freigestellte Fläche verbleibt der im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Abschnitt des Anschlussgleises zur Firma Gmeinder Lokomotiven. Dieser wird nach Rücksprache mit dem Eisenbahnbundesamt im Bebauungsplan nachrichtlich als Bahnfläche dargestellt und somit nicht überplant. Dadurch können die Bedenken des Eisenbahn-Bundesamtes ausgeräumt werden.</p>
			<p>Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens), sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig.</p>	<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Bahnanlagen geändert.</p>
			<p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, wurde im Verfahren beteiligt, siehe Stellungnahme Nr. 3.</p>
6	Gemeinde Elztal	26.01.2018	keine Anregungen	---

**Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“ auf Gemarkung Mosbach  
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.01.2018 – 09.02.2018**

**Abwägung**

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
7	Gemeinde Neckarzimmern	29.01.2018	keine Anregungen	---
8	Gemeinde Obrigheim	23.01.2018	keine Anregungen	---
9	IHK Rhein-Neckar, Mannheim	15.02.2018	Die IHK Rhein-Neckar weist grundsätzlich darauf hin, dass für die Weiterentwicklung der Wirtschaft eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung ist. Die Stadt Mosbach muss in der Lage sein, die bereits ansässigen Unternehmen mit geeigneten gewerblichen Bauflächen bei ihren Vorhaben zu unterstützen. Zudem sollten für potentielle Neuan siedlungen Reservflächen zur Verfügung stehen. Somit kann das Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot am Standort erhalten und ausgebaut werden. Da die städtischen Haushalte zu einem erheblichen Teil von der Gewerbesteuer getragen werden, hängt der Wohlstand der Kommunen ganz maßgeblich von der Wirtschaft, insbesondere von den vielen kleinen und mittelständischen Betrieben ab.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die IHK Rhein-Neckar unterstützt daher ausdrücklich die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Wichtig ist, dass tatsächlich nutzbare Flächen für die Wirtschaft planungsrechtlich gesichert werden. Aus unserer Sicht ist auch darauf zu achten, dass die angrenzenden Unternehmen in ihrem Bestand und ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu schützen sind. Daher regen wir an, die planungsrechtlichen Festsetzungen im engen Dialog auch mit den angrenzenden Unternehmen abzustimmen.	Entspricht dem Bebauungsplanverfahren, die Planung erfolgte in Abstimmung mit den angrenzenden Unternehmen.
			Darüber hinaus unterstützen wir, dass Einzelhandelsbetriebe (insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Hauptsortiment) im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden sollen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Gewerbeaufsicht	29.01.2018	keine Anregungen	---
6	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Landwirtschaft	29.01.2018	keine Anregungen	---
7	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Straßen	29.01.2018	keine Anregungen Der Bebauungsplan liegt außerhalb der OD. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen.	---
9	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	29.01.2018	Die stetig fortschreitende Bebauung mit ihren Versiegelungen vorheriger Naturräume wirkt sich ungünstig auf den Wasserhaushalt und Wasserkreislauf aus. Höhere Oberflächenwasserabflüsse und damit größere Hochwasserspitzen sowie eine Abnahme der lebensnotwendigen Grundwasserneubildung sind die Folge.  Zu versiegelnde Flächen sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (z.B. wasserdurchlässige Beläge für Stellflächen, Garagenzufahrten usw.). Auf die §§ 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sowie 1	Im vorliegenden Fall werden in weiten Teilen nicht vorherige Naturräume versiegelt. Es handelt sich vielmehr um die Aktivierung von Brachflächen, die in der Vergangenheit mit unterschiedlichen Nutzungen belegt waren (Gewerbe, Bahn, Lagerflächen etc.).

**Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“ auf Gemarkung Mosbach**  
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.01.2018 – 09.02.2018

**Abwägung**

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>und 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) wird besonders verwiesen. Für die separate Ableitung des Niederschlagswassers mit Einleitung in den Mühlkanal läuft derzeit das Wasserrechtsverfahren. In diesem Antrag ist jedoch nicht das gesamte Bebauungsplangebiet erfasst. Wir bitten um ergänzende Angaben zu der Gesamtabwassererschließung.</p> <p>Ebenso bitten wir, in den örtlichen Bauvorschriften mit aufzunehmen, dass bei separater Ableitung des Niederschlagswassers der Dachflächen keine unbeschichteten Metalleindeckungen zulässig sind.</p> <p>Rechtzeitig vor Erschließung des Baugebietes ist ein Kanalisationsentwurf für das Baugebiet mit Leistungsnachweis der nachfolgenden Abwasseranlagen bei der Fachtechnik beim Fachbereich Umwelt – Technik und Naturschutz des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen.</p>	<p>Die wasserrechtliche Genehmigung für die separate Ableitung des Niederschlagswassers ist mittlerweile erteilt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um weitere Angaben zur Gesamtabwassererschließung ergänzt.</p> <p>Die Regelung ist bereits in Ziff. 7 der Textlichen Festsetzungen enthalten.</p> <p>Wird unabhängig vom Bebauungsplanverfahren rechtzeitig vorgelegt.</p>
10	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	29.01.2018	<p>Bodenschutz- und Altlastenkataster:</p> <p>Im Planungsgebiet sind im Bodenschutz- und Altlastenkataster bislang folgende Flächen, insbesondere aufgrund möglicher abfallrechtlicher Relevanz, unter der Kategorie „sonstige Flächen“ verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Altstandort mit der Flächennummer 706: Tankstelle</li> <li>• Altstandort mit der Flächennummer 707: Handel und Lagerung von Mineralöl und Kohle</li> <li>• Altstandort mit der Flächennummer 708: Handel und Lagerung von Heizöl und Petroleum</li> <li>• Altstandort mit der Flächennummer 1829: Lagerung von Heizöl und Petroleum.</li> </ul> <p>Falls im Bereich dieser Altstandorte Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, ist mit belastetem Aushubmaterial zu rechnen. Belastetes Material ist von unbelastetem Aushub zu trennen und nach den Vorschriften des Abfallrechts geordnet zu entsorgen.</p>	Wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
			<p>Bodenschutz:</p> <p>Die Innenentwicklung wird wegen der damit verbundenen Schonung des Flächenverbrauchs grundsätzlich begrüßt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können wir im überplanten Bereich nicht ausschließen. Falls z. B. bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landratsamt, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Unter Umständen sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich.</p>	Wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

**Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“ auf Gemarkung Mosbach  
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.01.2018 – 09.02.2018**

**Abwägung**

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) möchten wir hinweisen.	
11	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	29.01.2018	keine Anregungen	---
12	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	29.01.2018	keine Anregungen	---
13	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Untere Naturschutzbehörde	29.01.2018	<p>Artenschutz:</p> <p>Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung der Stadt.</p> <p>Den Unterlagen war dazu ein Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, Mosbach, beigelegt.</p> <p>Das Prüfungsergebnis kann von uns fachlich so mitgetragen werden.</p> <p>Um erkennbare artenschutzrechtliche Vollzugshindernisse für das Bauungsplanvorhaben rechtssicher ausräumen zu können, ist es bezüglich der Avifauna erforderlich, Vermeidungsmaßnahmen zum Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dem Bauungsplan zu berücksichtigen. Diese werden in Nr. 7 des textlichen Teils zum Bauungsplan folgerichtig verbindlich festgesetzt.</p> <p>Zusätzlich werden bezüglich der Avifauna auch CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich (hier: Aufhängen von Nistkästen). Da die Maßnahmen außerhalb des Bauungsplangeltungsbereichs durchgeführt werden, bedarf es zur erforderlichen planungsrechtlichen Sicherung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags. Der Vertrag muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.</p> <p>Bei rechtzeitigem Abschluss und Beachtung des vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vertrags steht der Planung kein unüberwindliches Vollzugshindernis entgegen; demnach wäre keine Ausnahme erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird rechtzeitig vor Satzungsbeschluss abgeschlossen.</p>
			<p>Bedenken und Anregungen:</p> <p>Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift, erübrigt sich zwar das Erstellen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (da nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bauungsplans zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

**Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“ auf Gemarkung Mosbach  
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.01.2018 – 09.02.2018**

**Abwägung**

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			erfolgt oder zulässig gelten). Nicht ausgesetzt wird dagegen die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen. Auch wenn kein zu bilanzierender Ausgleich für die entstehenden Eingriffe erforderlich wird, besteht daher auch bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB weiterhin die grundlegende Verpflichtung, insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei dem planerischen Interessensausgleich prinzipiell zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Sowohl in der Nr. 7. als auch in Nr. 9. der Begründung werden die grünordnerischen Belange gewürdigt, erläutert und so der Abwägung zugänglich gemacht. Insbesondere wird die Festsetzung in Nr. 7 des textlichen Teils begrüßt.	
			Insgesamt finden damit unseres Erachtens der Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend den Vorschriften zum beschleunigten Verfahren und in Relation zur Größe des Plangebiets eine angemessene Berücksichtigung. Vorbehaltlich des rechtzeitigen Vertragsabschlusses zu der genannten CEF-Maßnahme stehen der vorgesehenen Bebauungsplanausweisung seitens der Naturschutzbehörde im Übrigen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen	---
14	Netze BW	10.01.2018	keine Anregungen Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Keine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren erforderlich.	---
15	Polizeipräsidium Heilbronn	09.01.2018	Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind keine Einwände gegenüber den Planungen vorzubringen.	---
			Es wird jedoch gebeten, bei verkehrlichen Angelegenheiten rechtzeitig eine Verkehrsbesprechung oder Verkehrsschau zu beantragen.	Betrifft nicht das Bebauungsplanverfahren.
16	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	17.01.2018	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde wird angeregt, die textliche Festsetzung unter Nr. 1 zu ergänzen: „Einzelhandel ist nur in der Form zulässig, dass die durch das produzierende Gewerbe entstandenen Produkte <u>am Ort der Leistung</u> vertrieben werden können. Hierbei darf die Verkaufsfläche max. 5 % der Betriebsfläche <u>und max. 800 qm</u> nicht übersteigen.“	Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.
17	Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 45 – Straßenbetrieb und Verkehrstechnik	15.01.2018	keine Anregungen	---

**Bebauungsplan „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“ auf Gemarkung Mosbach  
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.01.2018 – 09.02.2018**

**Abwägung**

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
18	Stadtwerke Mosbach GmbH	01.02.2018	In dem zeichnerischen Teil zum o. g. B-Plan ist das Grundstück für die Trafostation und die Schutzzone für das Leitungsrecht SWM (1kV-Kabel) bereits dargestellt.	Entspricht den Planunterlagen.
			Bitte übernehmen Sie für unser Leitungsrecht folgenden Wortlaut in den Schriftlichen Teil des B-Plan: „Innerhalb der Schutzzone verzichtet der jeweilige Eigentümer darauf, Einrichtungen zu treffen, welche die Leitungen / Kabel der Stadtwerke Mosbach GmbH gefährden (z.B. Grabungen, feststehende Bauwerke errichten, Einfriedungen errichten, Bäume pflanzen und das Geländeniveau zu verändern). Der jeweilige Eigentümer hat dies alles zu dulden und zu unterlassen. Er hat sich aller Vorkehrungen und Handlungen zu enthalten, wodurch der Bestand und die weiteren Rechte des Berechtigten erschwert, vereitelt oder beeinträchtigt werden.“	Der Anregung wird gefolgt. Die Planunterlagen werden entsprechend ergänzt.
19	Verband Region Rhein-Neckar	27.03.2018	keine Anregungen	---
			Die Anregungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Höhere Raumordnungsbehörde, zum Bebauungsplanentwurf „Am Güterbahnhof, Nr. 1.71“ (Schreiben vom 17.01.2018) werden von uns gleichwohl geteilt.	siehe Ziff. 16
20	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	11.01.2018	keine Anregungen Im Bereich dieses Bebauungsplanes befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV.	---